

Geschäftsverzeichnism. 1649, 1650 und 1765
Urteil Nr. 56/2000 vom 17. Mai 2000

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung

- des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und der Artikel 1 und 38, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998,

- des Organisationsbereichs 31, Programm 1, Grundzuwendung 33.05, und des Artikels 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997,

erhoben vom Präsidenten des Flämischen Parlaments und von der Flämischen Regierung.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe, A. Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 23. März 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 24. März 1999 in der Kanzlei eingegangen sind, wurde Klage auf Nichtigerklärung des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und der Artikel 1 und 38, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. September 1998, erste Ausgabe) erhoben vom Präsidenten des Flämischen Parlaments, Paleis der Natie, Natieplein 2, 1000 Brüssel, bzw. von der Flämischen Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1649 und 1650 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. September 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung des Organisationsbereichs 31, Programm 1, Grundzuwendung 33.05, sowie des Artikels 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. März 1999).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1765 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

## II. *Verfahren*

### a. *Rechtssachen Nrn. 1649 und 1650*

Durch Anordnungen vom 24. März 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 31. März 1999 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. April 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 21. April 1999.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surlet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 25. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Präsidenten des Flämischen Parlaments, mit am 26. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Flämischen Regierung, mit am 31. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. August 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat mit am 18. September 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

#### b. *Rechtssache Nr. 1765*

Durch Anordnung vom 7. September 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 20. September 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 1999.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat mit am 2. November 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

#### c. *Verbundene Rechtssachen Nrn. 1649, 1650 und 1765*

Durch Anordnung vom 22. September 1999 hat der Hof die Rechtssache Nr. 1765 mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 1649 und 1650 verbunden.

Durch Anordnungen vom 29. Juni 1999 und 29. Februar 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 23. März 2000 bzw. 23. September 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 7. März 2000 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 29. März 2000 anberaumt, nachdem er die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufgefordert hatte, spätestens am Tag der Sitzung die vom Präsidenten des Flämischen Parlaments beantragten Schriftstücke vorzulegen.

Die letztgenannte Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 9. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 29. März 2000

- erschienen
- . RA B. Maes *loco* RA R. Bützler und RA H. Geinger, beim Kassationshof zugelassen, für den Präsidenten des Flämischen Parlaments,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- RA M. Uyttendaele und RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter A. Arts und J. Delruelle Bericht erstattet,
- wurden die vorgeannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

### III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

#### *Standpunkt des Präsidenten des Flämischen Parlaments*

A.1.1. In der Rechtssache Nr. 1649 macht der Präsident des Flämischen Parlaments einen Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften durch die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 geltend.

A.1.2. Der Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 4, 127 § 2, 128 § 2 und 129 § 2 der Verfassung aus.

Der Präsident des Flämischen Parlaments bringt vor, daß Artikel 4 der Verfassung eindeutig das Interesse betone, das der Verfassungsgeber dem Territorialitätsgrundsatz beigemessen habe, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen, vorgeannten Verfassungsbestimmungen, als Kriterium für die Verteilung der Zuständigkeit der Räte der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft, jeder für seinen Bereich, durch Dekret die in diesen Artikeln aufgeführten Angelegenheiten zu regeln, wobei es sich um den räumlichen Rahmen handele, in dem die Gemeinschaften ihre Zuständigkeiten ausüben könnten und den der Hof in seinem Urteil Nr. 26/90 näher umschrieben habe. In diesem Sinne habe der Hof mehrmals hervorgehoben, daß die Artikel 127 bis 129 der Verfassung eine ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung zustande gebracht hätten, was voraussetze, daß der Gegenstand einer jeden vom Dekretgeber getroffenen Regelung innerhalb des Gebiets, für das er zuständig sei, lokalisiert werden könne, weshalb jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Sachlage von nur einem einzigen Gesetzgeber geregelt werden könne (Urteile Nrn. 9, 10, 17 und 29).

A.1.3. Dem Präsidenten des Flämischen Parlaments zufolge könne der Dekretgeber allerdings unter Beachtung der Verfassungsbestimmungen das Kriterium bzw. die Kriterien festlegen, in deren Anwendung der Gegenstand der von ihm getroffenen Regelung seiner Ansicht nach innerhalb des Zuständigkeitsbereichs lokalisiert sei, und zwar unbeschadet der Kontrolle, die vom Hof angesichts der gewählten Kriterien ausgeübt werde. Bei dieser Verfassungsmäßigkeitsprüfung gehe der Hof von jenen Bestimmungen aus, welche die sachliche Zuständigkeit zuweisen und die Bestandteile enthalten würden, auf deren Grundlage die Gültigkeit dieser Kriterien beurteilt werden könne, so wie es sich anlässlich der Beurteilung der Zuständigkeit für die Regelung des Sprachengebrauchs in sozialen Angelegenheiten herausgestellt habe. Die Lokalisierungskriterien

müßten eine wirkliche Lokalisierung ermöglichen, mit der Art der sachlichen Zuständigkeit vereinbar sein und all jene Situationen ausschließen, welche außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der betreffenden Gemeinschaft lokalisiert seien.

A.1.4. Die klagende Partei ruft das Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996 in Erinnerung; darin heiße es, es solle insbesondere festgestellt werden, ob die angefochtene Bestimmung die Förderung der Kultur durch die Französische Gemeinschaft bezwecke oder aber eine andere Zweckbestimmung habe. Der Hof habe damals festgestellt, daß die zu jener Zeit angefochtene Bestimmung es unter anderem ermögliche, « französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen sind, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen Sprachgrenzgemeinden zu finanzieren » (B.8.2), und daß « nicht davon ausgegangen werden [kann], daß durch die Beschränkung ihres örtlichen Anwendungsbereichs diese Bestimmung die Förderung der französischen Kultur bezweckt; sie läuft vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinaus » (B.8.2).

Zum Nachweis der Bedeutsamkeit der konkreten Zweckbestimmung des beanstandeten Kredits möchte der Präsident des Flämischen Parlaments « in Erinnerung rufen, daß der Rechtsanwalt der Regierung der Französischen Gemeinschaft - auf ausdrückliche Aufforderung durch [den] Hof auf der Sitzung vom 6. Juni 1996 - [den] Hof mit Schreiben vom 7. Juni 1996 die Erlasse dieser Regierung übermittelt hat, in denen die Gewährung und Zweckbestimmung der Beihilfen in Höhe von 3,5 und 7 Millionen Franken, d.h. insgesamt 10,5 Millionen Franken, festgelegt worden sind. Diese Summe stimmt mit dem betreffenden Kredit überein, der von [dem] Hof für nichtig erklärt wurde ».

Die klagende Partei meint, in den jetzt angefochtenen Bestimmungen sei der gleiche Kredit enthalten, der mit der gleichen Absicht und mit der gleichen Zweckbestimmung genehmigt worden sei. Sie bittet den Hof, die Regierung der Französischen Gemeinschaft erneut aufzufordern, die betreffenden Erlasse vorzulegen.

A.1.5. Der Präsident des Flämischen Parlaments bezieht sich des weiteren auf die Urteile Nrn. 54/96 vom 3. Oktober 1996 und 22/98 vom 10. März 1998, « wobei allerdings hervorzuheben ist, daß es nun jedem objektiven Beobachter klar sein soll, daß es zur Verhinderung der unendlichen Wiedereinführung der gleichen verfassungswidrigen Dekretsbestimmungen unbedingt geboten ist, die angefochtenen Haushaltsnormen für nichtig zu erklären ».

A.1.6. In seinem Schriftsatz vom 26. Mai 1999 verweist der Präsident des Flämischen Parlaments auf das Urteil Nr. 50/99 vom 29. April 1999 bezüglich des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1997 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997. Der Hof habe die Klage zwar zurückgewiesen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die angefochtenen Bestimmungen auf keinen Fall dahingehend ausgelegt würden, daß sie es erlaubten, irgendeinen Teil der darin festgelegten Beträge für die Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zu bestimmen.

Die klagende Partei möchte, daß hinsichtlich der konkreten Zweckbestimmung des beanstandeten Kredits Klarheit geschaffen werde, «um zu verhindern, daß [der] Hof in Zukunft, insbesondere in der vorliegenden Rechtssache erneut die gleiche Entscheidung treffen muß ». Der Hof müsse prüfen können, ob Befürchtungen in bezug auf Mißbrauch der angefochtenen Dekretsbestimmungen begründet sind oder nicht. Nach wie vor sei die Regierung der Französischen Gemeinschaft aufzufordern, die Erlasse vorzulegen, in denen sie die Gewährung und Verwendung der Kredite festgelegt habe.

### *Standpunkt der Flämischen Regierung*

A.2.1. Die Flämische Regierung macht sowohl hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen des vorgenannten Dekrets (Rechtssache Nr. 1650) als auch hinsichtlich jener des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 (Rechtssache Nr. 1765) in einem einzigen Klagegrund die Verletzung der Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung geltend.

A.2.2. Sie behauptet, daß laut Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung, in Verbindung mit deren Artikel 175 Absatz 2, die Festlegung von Finanzmitteln im Hinblick auf das Führen einer Kulturpolitik zum « Regeln » dieser kulturellen Angelegenheiten gehöre. Die Gemeinschaften seien berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung zu ergreifen. Dabei müßten sie die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung beachten, die die Verfassung in Belgien in kulturellen Angelegenheiten festlege (Artikel 127 § 2 der Verfassung).

Die angefochtenen Bestimmungen würden die Regierung der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 und erneut für das Haushaltsjahr 1997 zur Gewährung einer Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus ermächtigen. So wie ihn der Dekretgeber konzipiert habe, ermögliche dieser Kredit unter anderem die Finanzierung französischsprachiger Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen seien, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen Sprachgrenzgemeinden. Es handele sich dabei um Gemeinden, in denen Artikel 129 § 2 der Verfassung das Bestehen von Minderheiten anerkenne, für welche die Gesetzgebung Schutzmaßnahmen enthalte.

Nach Ansicht der Flämischen Regierung könne nicht davon ausgegangen werden, daß diese Bestimmungen die Förderung der Kultur durch die Französische Gemeinschaft bezwecken würden; sie würden vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinauslaufen. Es stehe jedem Gesetzgeber zu, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten, unter anderem zur Beachtung von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Weder die Verfassung, noch die Gesetze zur Reform der Institutionen würden die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beschützer der Niederländischsprachigen, Französischsprachigen bzw. Deutschsprachigen in den einsprachigen Sprachgebieten Belgiens, deren Sprache nicht die ihre sei, bestimmen. Sie würden sie in diesen Sprachgebieten nicht dazu ermächtigen, einseitig in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

Daraus ergebe sich - so die Flämische Regierung -, daß die angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung verstießen und für nichtig zu erklären seien. Dies sei wenigstens insofern der Fall, als diese Bestimmungen dahingehend auszulegen wären, daß sie es erlauben würden, irgendeinen Teil der darin festgelegten Beträge für die Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus zu bestimmen; diese Zweckbestimmung stehe laut Urteil des Hofes im Widerspruch zu den durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften.

A.2.3. In ihrem Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 1649 beantragt die Flämische Regierung, die vom Präsidenten des Flämischen Parlaments erhobene Klage für begründet und die angefochtenen Bestimmungen für nichtig zu erklären.

### *Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft*

A.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft betont, daß die Französische Gemeinschaft nicht den territorialen Wirkungsbereich des angefochtenen Kredits festgelegt habe. Die Flämische Gemeinschaft gebe den angefochtenen Bestimmungen eine Interpretation, die in deren Wortlaut keine Unterstützung finde. Wenn ein Dekret kein Lokalisierungskriterium enthalte, werde der örtliche Anwendungsbereich durch Artikel 127 § 2 der Verfassung selbst geregelt und könne das Dekret nicht diese Verfassungsbestimmung verletzen. Dies gelte um so mehr, da der beanstandete Kredit gleicher Natur sei wie derjenige, der in Artikel 4 Absätze 4 und 5 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1996 und zur Anpassung des Dekrets zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 vorgesehen sei. Die Klagen auf Nichtigerklärung des letztgenannten Artikels seien vom Hof zurückgewiesen worden.

Aus dem Urteil Nr. 54/96 des Hofes gehe hervor, daß die Gemeinschaften berechtigt seien, alle Initiativen zur Förderung der Kultur zu ergreifen, einschließlich jener mit extraterritorialen Folgen, soweit sie nicht die Kulturpolitik der jeweils anderen Gemeinschaft konterkarieren würden. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft sehe nicht ein, in welcher Hinsicht die Zuschüsse im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache, der französischen Kultur, der Französischen Gemeinschaft, der Demokratie und der Menschenrechte die Kulturpolitik der Flämischen Gemeinschaft konterkarieren würden. Wenn man davon ausginge, dürften die Gemeinschaften keine Initiativen ergreifen, die außerhalb des eigenen Gebietes Folgen zeitigen könnten.

A.3.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 1649-1650 reagiert die Regierung der Französischen Gemeinschaft auf den Antrag des Präsidenten des Flämischen Parlaments, die Vorlage der Erlasse bezüglich der konkreten Zweckbestimmung der Beihilfen zu veranlassen.

Sie vertritt die Auffassung, daß es keinen Anlaß dazu gibt, in der Verhandlung vor dem Hof die konkrete Zweckbestimmung dieser Beihilfen zu untersuchen. Vor dem Hof stehe nur die Übereinstimmung der Dekretsbestimmungen mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften zur Debatte. Über die Wirksamkeit der Durchführungserlasse urteile nur der Staatsrat.

- B -

B.1. Die Klagen bezwecken die teilweise Nichtigerklärung der Dekrete der Französischen Gemeinschaft bezüglich des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für die Jahre 1997 (zweite Anpassung) und 1998, insofern sie Kredite für Beihilfen vorsehen, die im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft sowie zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte gewährt werden (Artikel 1 und Organisationsbereich 31, Programm 1, Grundzuwendung 33.05, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997 und Artikel 1 und 38 sowie Organisationsbereich 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998).

Im Rahmen dieser Programme sind Kredite in jeweiliger Höhe von 12,7 Millionen Franken (nicht aufgeteilter Kredit über 12,5 Millionen Franken und Zusatzkredit über 0,2 Millionen Franken - Dekret vom 22. Dezember 1997 - Haushaltsplan 1997, zweite Anpassung) und 12,5 Millionen Franken (nicht aufgeteilter Kredit - Dekret vom 3. November 1997 - Haushalt 1998) vorgesehen.

B.2. Die klagenden Parteien machen in einem einzigen Klagegrund geltend, daß diese Bestimmungen im Widerspruch zu den Artikeln 4, 127 § 2, 128 § 2 und 129 § 2 der Verfassung (Präsident des Flämischen Parlaments) bzw. zu den Artikeln 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung (Flämische Regierung) verabschiedet worden seien.

B.3. Laut Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung regeln die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die kulturellen Angelegenheiten.

Infolge der Verbindung dieser Bestimmung mit Artikel 175 Absatz 2 der Verfassung, dem zufolge die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen regeln, gehört die Festlegung von Finanzmitteln im Hinblick auf das Führen einer Kulturpolitik zum Regeln dieser kulturellen Angelegenheiten.

Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung haben die Dekrete zur Regelung von - unter anderen - den kulturellen Angelegenheiten «jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihren Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind ».

Diese Verfassungsbestimmung hat eine exklusive territoriale Zuständigkeitsverteilung zustande gebracht; dies setzt voraus, daß der Gegenstand jeder durch einen Gemeinschaftsgesetzgeber verabschiedeten Regelung innerhalb des Gebiets, für das er zuständig ist, lokalisiert werden kann.

Derselbe Territorialitätsgrundsatz gilt ebenfalls angesichts der Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Bereich der personenbezogenen Angelegenheiten und des Gebrauchs der Sprachen, auf die sich die Artikel 128 und 129 der Verfassung beziehen.

B.4.1. Es wurde auf die Rechtsprechung des Hofes hingewiesen, u.a. auf das Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996, in dem der Hof im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 jene Bestimmung wegen Mißachtung der Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung für nichtig erklärt hat, die darauf abzielte, für das Haushaltsjahr 1995 einen Kredit in Höhe von 10,5 Millionen Franken im Rahmen des Programms «Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » zu gewähren.

Der Hof ging in diesem Urteil insbesondere von folgenden Erwägungen aus:



« B.7.1. Die Gemeinschaften sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 5° der Verfassung zu ergreifen.

Dabei müssen sie die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung beachten, die die Verfassung in Belgien in kulturellen Angelegenheiten festlegt (Artikel 127 § 2 der Verfassung).

B.7.2. Diese Begrenzung beinhaltet eben wegen der Art der Förderung der Kultur nicht, daß die Gemeinschaftszuständigkeit in dieser Angelegenheit bloß deshalb nicht mehr bestehen würde, weil die ergriffenen Initiativen außerhalb des Gebiets, für welches die betreffende Gemeinschaft gemäß Artikel 127 der Verfassung im Bereich der kulturellen Angelegenheiten Sorge trägt, Folgen zeitigen können. Die eventuellen extraterritorialen Folgen der Maßnahmen zur Förderung der Kultur dürfen jedoch nicht die Kulturpolitik der jeweils anderen Gemeinschaft konterkarieren. Die territoriale Abgrenzung verhindert nicht, daß ein jeder - ungeachtet des Sprachgebiets, in dem er sich befindet - Anspruch auf die frei von ihm gewählte kulturelle Entfaltung hat.

B.8.1. Es soll aber noch festgestellt werden, ob die angefochtene Bestimmung die Förderung der Kultur durch die Französische Gemeinschaft bezweckt oder eine andere Zweckbestimmung hat.

B.8.2. Die erste angefochtene Haushaltsbestimmung ermächtigt die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Gewährung einer Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus.

So wie sie aufgefaßt und formuliert worden ist, ermöglicht es diese Bestimmung unter anderem, französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen sind, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen Sprachgrenzgemeinden zu finanzieren. Es handelt sich dabei um Gemeinden, in denen Artikel 129 § 2 der Verfassung das Bestehen von Minderheiten anerkennt, für welche die Gesetzgebung Schutzmaßnahmen enthält.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß durch die Beschränkung ihres örtlichen Anwendungsbereichs diese Bestimmung die Förderung der französischen Kultur bezweckt; sie läuft vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinaus.

B.9. Es steht jedem Gesetzgeber zu, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten, unter anderem zur Beachtung von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Weder die Verfassung, noch die Gesetze zur Reform der Institutionen bestimmen die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beschützer der Niederländischsprachigen, Französischsprachigen bzw. Deutschsprachigen in den einsprachigen Sprachgebieten Belgiens, deren Sprache nicht die ihre ist. Sie ermächtigen sie in diesen Sprachgebieten nicht dazu, einseitig in dieser Angelegenheit tätig zu werden. »

B.4.2. Die klagenden Parteien behaupten, die jetzt angefochtenen Bestimmungen beruhen ebenfalls auf dem Willen, französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden und Sprachgrenzgemeinden im niederländischen Sprachgebiet zu finanzieren.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, daß die klagenden Parteien den angefochtenen Bestimmungen eine Tragweite einräumten, die in deren Wortlaut keine Unterstützung finde, und daß in Ermangelung irgendeines Lokalisierungskriteriums ihr örtlicher Anwendungsbereich durch Artikel 127 §2 der Verfassung geregelt werde, weshalb sie nicht im Widerspruch zu diesem Verfassungsartikel stehen könnten.

B.4.3. Die angefochtenen Haushaltsbestimmungen haben nicht die gleiche Formulierung wie diejenigen, die vom Hof für nichtig erklärt worden sind.

Der Hof hat zu prüfen, was der wirkliche Gegenstand der allgemein formulierten angefochtenen Bestimmungen ist.

B.5. Es kann nicht verlangt werden, daß der Dekretgeber in jeder Bestimmung ausdrücklich die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften in Erinnerung ruft, bei denen davon auszugehen ist, daß die ausführenden Behörden ebenso wie er selbst sie beachten; es ist also - auch im Falle des Stillschweigens seitens eines Gemeinschaftsdekrets darüber - von der Vermutung auszugehen, daß der Dekretgeber sich nach den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften richtet und daß er demzufolge nicht einseitig darauf abzielt, eine Sprachminderheit in einem belgischen Sprachgebiet zu schützen, dessen Sprache nicht diejenige dieser Gemeinschaft ist.

B.6. Diese Vermutung ist jedoch nicht unwiderlegbar. Ihr kann durch die Realität widersprochen werden. Im vorliegenden Fall gibt es ausreichende Hinweise darauf, daß die Absicht, die fraglichen Texte anzuwenden, um die beanstandeten Zuschüsse zu gewähren, dem Dekretgeber selbst zuzuschreiben ist. Der Umstand, daß die Bezuschussung durchgeführt worden ist, stellt an sich keinen solchen Hinweis dar. Die Absicht ergibt sich jedoch tatsächlich aus den Vorarbeiten, aus denen ersichtlich wird, daß ein nicht näher bestimmter Teil der beanstandeten Kredite für den Schutz französischsprachiger Minderheiten in den Randgemeinden und in Voeren bestimmt ist (*Ausf. Bericht*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, 8. Juli 1997, S. 47 und SS. 102 ff., und ebenda, 17. Juli 1997, SS. 123-124, ebenda, 1997-1998, 21. Oktober 1997, S. 55, und 11. März 1998, SS. 9-10).

B.7. Der Klagegrund ist begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt

- Organisationsbereich 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und die Artikel 1 und 38, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. November 1997 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998,

- Organisationsbereich 31, Programm 1, Grundzuwendung 33.05, und Artikel 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1997,

für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets